

Corona Schutz- und Hygienekonzept für die Gemeindehalle Wald für die Wiederaufnahme des Turn- und Sportbetriebs vom 27.08.2020

Das Schutz- und Hygienekonzept wird für die Gemeindehalle aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erlassen:

1. Organisatorisches

- a) Die Vereine/Nutzer erstellen spezifisch ein eigenes ggf. sportartenspezifisches Konzept und sind für die Einhaltung ihres Konzeptes selbst verantwortlich. Vor der erstmaligen Aufnahme des Turn- oder Sportbetriebs ist dieses Konzept mit der Gemeinde zu besprechen und das Konzept auch der Gemeinde vorzulegen.
- b) Für die Einhaltung der Regelungen sind der Verein bzw. die Übungsleiter/Trainer verantwortlich. Der Gemeinde ist eine verantwortliche Person (Hygienebeauftragter) zu melden.

2. Hygienevorschriften, Krankheitssymptome

Die mittlerweile hinlänglich bekannten allgemeinen Vorschriften zur Hygiene (Händewaschen, Niesen/Husten in Armbeuge, Verzicht auf Begrüßungsrituale, etc.) sind bitte zu beachten. Ohne aktive sportliche Teilnahme am Training ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen.

Ein Betreten der Gemeindehalle/Teilnahme am Training ist bei folgenden Symptomen untersagt:

- a) Erkältung (Husten, Schnupfen, Halsweh)
- b) Erhöhte Körpertemperatur/ Fieber oder Geruchs- und Geschmacksverlust
- c) Kontakt mit einer Person innerhalb der letzten 14 Tage, bei der ein Verdacht auf eine SARS Covid-19-Erkrankung vorliegt oder diese bestätigt wurde.

3. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Die Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im Hallenbereich, einschließlich der Umkleiden, sowie beim Betreten und Verlassen der Gemeindehalle ist einzuhalten. Zudem ist beim Betreten der Gemeindehalle, in den Flurbereichen sowie den Umkleiden ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- b) Durch organisatorische Regelungen ist zu gewährleisten, dass bei Gruppentraining die Gruppengröße pro Hallenteil auf maximal 20 Personen begrenzt ist und zu keinem Zeitpunkt überschritten wird.
Bei Nutzung aller Hallenteile gemeinsam ist die Gruppengröße auf 50 Personen begrenzt.
- c) Ein Trainingsbetrieb ist für max. 90 Minuten möglich. Es ist ein regelmäßiges Durchlüften erforderlich. Die Lüftungsanlage ist beim Trainingsbetrieb für den jeweiligen Hallenteil bzw. die gesamte Halle zu Beginn einzuschalten. Nach 60 Minuten ist sie erneut einzuschalten.
- d) Bei unterschiedlichen Vereinen in den einzelnen Hallenteilen hat jeglicher Kontakt zu unterbleiben. Dies gilt sowohl in der Halle/Hallenteilen als auch in den Umkleiden. Besonders ist darauf beim Wechsel der einzelnen Sport- und Trainingsgruppen zu achten. Beginn und Ende sind entsprechend zu gestalten. Eine Absprache der Nutzer ist erforderlich.
- e) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles zu ermöglichen, ist eine Dokumentation bei jeder Hallennutzung mit Angaben von Namen und Anwesenheitszeit zu führen. Sofern es seitens des Vereins/des Nutzers keinerlei weitergehende Kontaktinformationen gibt, sind zudem Telefonnummer oder

Anschrift mit zu erfassen. Eine Übermittlung dieser Informationen wird ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Daten werden nach Ablauf eines Monats vernichtet.

- f) Auf konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sport-/Trainingsgeräten wird verwiesen.
- g) Die Sportausübung erfolgt grundsätzlich kontaktlos.
- h) Duschen und Toiletten im Umkleidebereich bleiben geschlossen. Die Teilnehmer am Training sollten sich bereits zu Hause umziehen. Einzig die Toiletten im Foyerbereich können genutzt werden. Nach der Nutzung hat Jeder die Toilette zu desinfizieren.

4. Kenntnisnahme

Jeder Verein/Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Teilnehmer diese sowie die sportartspezifischen Hygiene- und Sicherheitsregeln vor dem ersten Training zur Kenntnis erhalten. Die Trainer bzw. Kursleiter verpflichten sich zur Einhaltung, Umsetzung und Überwachung des Hygiene- und Sicherheitskonzepts.

5. Inkrafttreten, Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Dieses Schutz- und Hygienekonzept tritt mit Unterschrift in Kraft und gilt bis zur Aufhebung. Regelungen in der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gehen diesem Konzept immer vor.

Die Gemeinde Wald behält sich vor, Vereine und/oder Nutzer, die sich nicht an dieses Schutz- und Hygienekonzept sowie die sportartspezifischen Hygiene- und Sicherheitsregeln halten, von der Nutzung der Gemeindehalle auszuschließen.

Wald, 27.08.2020



Barbara Haimerl
Erste Bürgermeisterin